

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2022/1/18 LVwG-AV-113/001-2021

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.01.2022

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

18.01.2022

Norm

MSG NÖ 2010 §6 Abs4 MSG NÖ 2010 §26 Abs1 Z3 MSG NÖ 2010 §28 Abs1

ABGB §1497

Rechtssatz

Mit einer behördlichen Mitteilung, dass das Kostenersatzverfahren eingestellt wurde und kein Kostenersatz zu leisten sei, die zugestellt und damit im Außenverhältnis wirksam geworden ist, hat der Forderungsverzicht jedenfalls und unabhängig von § 28 Abs 4 NÖ MSG Rechtswirksamkeit erlangt.

Schlagworte

Sozialrecht; Mindestsicherung; Leistungen; grundbücherliche Sicherstellung; Rückerstattung; Forderungsverzicht;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2022:LVwG.AV.113.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at